



STADT WELS
Zentraler Einkauf

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

Lieferung von Büromaterial 2026-2027
ZE-022-1-186-2025

STADT WELS
Stadtplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Fassung vom: 24.09.2025

Beilagen:

- A1_Zusätzliche Angebotsangaben/Kriterien
- A2_Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadt Wels_Dez. 2024
- Übermittelte Formblätter

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
1. Art des Vergabeverfahrens	3
2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand.....	3
3. Ausschreibungsunterlagen.....	3
4. Kommunikation	3
5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes	4
6. Zuschlagskriterien und Gewichtung.....	6
7. Arbeits- und Bietergemeinschaften.....	7
8. Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise	7
9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen	9
10. Vertragsunterlagen	10
11. Besondere Ausschreibungsbedingungen	10

1. Art des Vergabeverfahrens

- 1.1. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge „BVerG 2018“) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Basierend auf der Berechnung des geschätzten Auftragswertes erfolgt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung gemäß § 46 Abs 2 des BVerG 2018 im Rahmen einer Direktvergabe im Unterschwellenbereich. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch die Vergabestelle elektronisch an die von den Bieter im Angebot bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 1.3. Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.
- 1.4. Wird eine der Zuschlagserteilung zugrundeliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben und dem Zuschlag im fortgesetzten Verfahren nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen, verzichtet der Bieter auf jeglichen Schadenersatz und Haftungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, wenn der Schaden durch den Auftraggeber ohne Verschulden oder nur leicht oder schlicht grob fahrlässig verursacht wurde. Zudem obliegt dem Bieter in diesem Fällen der Beweis des Verschuldens.

2. Gegenstand des Vergabeverfahrens, Leistungsgegenstand

Ausschreibungsgegenstand ist der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Büromaterial für die Stadt Wels im Jahr 2026 und 2027 gemäß Leistungsverzeichnis.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus nachstehenden Teilen:

- A1_zusätzliche Angebotsangaben/Kriterien
- A2_Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadt Wels_Dez. 2024

4. Kommunikation

- 4.1 Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 48 BVerG 2018 elektronisch. Der Informationsaustausch erfolgt über die Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>). Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten haben ausschließlich über die entsprechende Kommunikationsplattform zu erfolgen.
- 4.2 Die Vergabeverfahrens- und Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 4.3 Anfragen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist (Einlangen) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes

- 5.1 Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form bis zu dem im Vorblatt der Ausschreibungsunterlage bekanntgegebenen Angebotstermin (Einlangend) auf der Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>) elektronisch abzugeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.
- 5.2 Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter <http://wels.vemap.com> einzureichen. Alle unter Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen.
- 5.3 Ein Teilnahmeantrag/Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.
- 5.4 Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.
- 5.5 Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen.
- 5.6 Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot/Teilnahmeantrag von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.
- 5.7 Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).
- 5.8 Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen und berechtigen die Stadt Wels zum Schadenersatz.
- 5.9 Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online-Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.10 Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.

- 5.11 Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z. B.: .exe, .php, .js .
- 5.12 Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.
- 5.13 Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmern eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder e-mail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.
- 5.14 *Notfallskonzept bei Ausfall des Beschaffungsportals vor Ablauf der Abgabefrist (gemäß ONR 12050):*
- Sollte das Beschaffungsportal innerhalb von 4 Stunden vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist ausfallen, so wird die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist um mindestens 8 Stunden, gerechnet ab der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals, verlängert. Der Zeitpunkt der Öffnung verschiebt sich ebenfalls entsprechend.
- Die Bewerber oder Bieter und der AG werden von dem Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals mittels E-Mail benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird im Beschaffungsportal entsprechend dokumentiert.
- Sofern die Öffnung im Beisein der Bieter erfolgt, sind diese vom geänderten Termin der Öffnung in geeigneter Weise zu verständigen.
- 5.15 *Hinweise zur elektronischen Signatur:* Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Beachten Sie, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-VEMAP-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline möglich.
- 5.16 Sofern es die Umstände, beispielsweise durch den Ausfall der Ausschreibungsplattform, verlangen und sofern dies rechtlich zulässig ist Angebote in Papierform abzugeben, müssen diese so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden. Einreichstelle für die eingebrachten Angebote in Papierform ist ausnahmslos das Bürgercenter der Stadt Wels, Rathaus, EG/Zimmer Nr. 07, Stadtplatz 1, 4600 Wels, Postfach 170. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Angebote, die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Einreichstelle der Stadt Wels eingelangt sind. Angebote sind in diesem Fall mittels Umschlag, welcher mit dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügtem Deckblatt gekennzeichnet werden muss, verschlossen zu übergeben. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.
- 5.17 Das Angebot muss die Voraussetzungen der § 125 (Allgemeine Bestimmungen), § 126, § 127, § 128 und § 129 (Form, Inhalt und Einreichung der Angebote) BVergG 2018 erfüllen.
- 5.18 Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

- 5.19 Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen zu kennen, über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages zu verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und sich jedenfalls bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.
- 5.20 Unabhängig von der Zuschlagfrist haben Angebote mindestens fünf Monate ab Zugang bindend zu sein.
- 5.21 Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich.
- 5.22 Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Offerte werden nicht mehr geöffnet und gem. § 141 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018 ausgeschieden.
- 5.23 Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig
- 5.24 Der Rücktritt, die Ergänzung oder die Abänderung eines bereits eingereichten Angebotes kann nur vor Ablauf der Angebotsfrist durch schriftliche Erklärung des Bieters erfolgen. Die Vorschriften des § 125 Abs. 8 des BVergG 2018 sind einzuhalten.

6. Zuschlagskriterien und Gewichtung

- 6.1 Die Bewertung der Angebote erfolgt unter dem Gesichtspunkt des „Bestbieters“.
- 6.2 Die Auswertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien mit dem jeweiligen Prozentanteil an der Gesamtbewertung. Pro Kriterium werden maximal 100 Punkte vergeben.

	Maximale gew. Punkte / Kriterium	
- Preis	75 %	75
- Onlineshop	20 %	20
- Rabatt auf Zusatzsortiment	5 %	5

Maximal erreichbare Punkteanzahl der Gesamtbewertung sind 100 Punkte.

- 6.2.1. Das **Kriterium Preis** wird mit maximal 75 Punkten bewertet, wobei das günstigste Angebot 100% der Punkte erhält. Die Punkte für die anderen Angebote werden wie folgt errechnet:
 $(\text{günstigstes Angebot} / \text{zu bewertendes Angebot}) \times 75$

In die Gesamtsumme des Angebots fließen auch die in Punkt 2 der in A1_Zusätzliche Angebotsangaben Zuschlagskriterien angeführten Versandkosten wie folgt ein:

Für den Fall, dass der Mindestbestellwert für versandkostenfreie Lieferungen bei € 22,00 liegt, wird die eingetragene Lieferpauschale mit 40 Abrufen multipliziert und der Gesamtsumme laut Leistungsverzeichnis hinzugerechnet.

Für Mindestbestellwerte die unterhalb von € 22,00 liegen erfolgt eine lineare Abstufung der berücksichtigten Abrufe z.B. bei einem Mindestbestellwert von € 11,00 werden 20 Abrufe zur Berechnung herangezogen. Des Weiteren wird der unter Punkt 3 der angegebene Jahresbonus bei der Berechnung des Wertungspreises berücksichtigt.

- 6.2.2. Das **Kriterium Onlineshop** bewertet die Qualität und Bedienbarkeit des für den Zeitraum der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellten Onlineshops. Bei der Bewertung wird insbesondere Augenmerk auf folgende Punkte gelegt:
- kurzer, einfacher Anmeldevorgang (3 Punkte)
 - einfache und umfassende Suchmöglichkeiten (3 Punkte)
 - übersichtliche Anordnung der Artikel aufgrund der Suchkriterien (3 Punkte)
 - Administration der Nutzerdaten durch den Auftraggeber (4 Punkte)
 - Möglichkeit der Eingabe der Auftragsnummer des Auftraggebers (3 Punkte)
 - Nachverfolgbarkeit früherer Bestellungen mit Angabe des Lieferzeitpunktes und eventuell dazugehöriger Rechnungen (4 Punkte)

Wird eine der oben genannten Eigenschaften des Onlineshops erfüllt, so fließen die in Klammer stehenden Punkte zur Gänze in die Berechnung ein.

- 6.2.3. Das **Kriterium Rabatt auf Zusatzsortiment (A1_Zusätzliche Angebotsangaben)** beschreibt den, auf die nicht im Leistungsverzeichnis angeführten Artikel (Zusatzsortiment) gewährten Rabatt.
(zu bewertenden Rabattsatz / höchsten Rabattsatz)*5

7. **Arbeits- und Bietergemeinschaften**

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zugelassen. Im Falle einer Angebotslegung durch Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder eine entsprechende Befugnis nachzuweisen. Das Formblatt 2 ist entsprechend auszufüllen.

8. **Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise**

Der Bieter gilt als zur Ausführung eines Auftrages geeignet, wenn die berufliche Befugnis zur Erbringung der Leistung, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Der Unternehmer/Bieter hat die wie nachstehend zu belegen:

- a) Nachweise der beruflichen Befugnis zur Erbringung der Leistung gem. § 81 BVergG 2018

Die Befugnis ist vom Bieter durch Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX BVergG 2018 genannten Bescheinigung nachzuweisen.

- b) Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 78 Abs. 1 bzw. § 82 BVergG 2018

Der Bieter hat zum Nachweis seiner beruflichen Zuverlässigkeit zu belegen, dass kein Ausschlussgrund zur Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt. Als Nachweis sind nachstehende Vorlagen zu leisten:

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F., bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers (maximal 1 Jahr alt),

- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 2 die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers,
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes - FBG, BGBl. Nr. 10/1991 i.d.g.F., und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers, und
- hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (maximal drei Monate alt).

Werden die voran genannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorlegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

Der Bieter erklärt ferner ausdrücklich, dass er nicht gegen den § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl 218/1975 i.d.g.F. verstoßen hat und über ihn keine Eintragung in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AuslBG wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG besteht. Der Bieter verpflichtet sich nur Subunternehmer heranzuziehen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen. Für den Fall, dass sich seine Erklärung als unwahr herausstellen sollte, hat dieser Umstand das Ausscheiden des Angebotes gem. § 78 Abs. 1 Z 10 BVergG 2018 bzw. den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Der Bieter und allfällige Subunternehmer verpflichten sich weiter, die Auftragsdurchführung ohne illegale Arbeitskräfte vorzunehmen. Ein Zuwiderhandeln hätte ebenfalls den sofortigen Entzug des Auftrages zur Folge. Das Formblatt 3 ist entsprechend auszufüllen.

- c) Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 3 bzw. § 84 BVergG 2018.

Verlangt wird gemäß Anhang X Abs.1 Z 5 BVergG 2018 eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

- d) Nachweise der technische Leistungsfähigkeit gemäß § 80 Abs. 1 Z 4 und § 85 BVergG 2018.

Verlangt werden gemäß Anhang XI BVergG 2018 Referenzen über die wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten und den Ausschreibungsgegenstand betreffenden Lieferungen. Die Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen) müssen jedenfalls nachstehende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson,
- Wert der Leistung,
- Zeit und Ort der Leistungserbringung und
- Angabe, ob die Leistung ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Der Bewerber oder Bieter kann seine Eignung sowie gegebenenfalls die Erfüllung der Auswahlkriterien auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 16, belegen. Im Unterschwelbereich ist ergänzend auch die Vorlage einer Erklärung darüber, dass der Bewerber oder Bieter die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung), zulässig. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Des Weiteren können die Nachweise auch durch eine aktuelle Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich (www.ankoe.at) oder bei vergleichbaren öffentlich anerkannten Institutionen erbracht werden. In diesem Fall müssen die vom Auftraggeber verlangten Nachweise in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität beim Dienstanbieter verfügbar sein.

Vorangestellten Inhalts ungeachtet ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche oder einen Teil der Nachweise zu verlangen.

9. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Der Bieter verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung des Auftrages zur Einhaltung

- a) der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004;
- b) der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden.
- c) Der Bieter hat den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10. Vertragsunterlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, d.h. den gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und somit einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Unterlagen, nämlich:

- der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftrag mit bzw. ohne Auftragsschreiben, Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung);
- der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen gegenständlicher Ausschreibungsunterlage inklusiver sämtlicher Anlagen, insbesondere Preisblatt und Einheitliche Europäische Eigenerklärung / Eigenerklärung;
- den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadt Wels;
- dem letztgültigen Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter;
- sofern nicht anders vereinbart wurde, allen in Betracht kommenden Normen und Richtlinien (Europäische Normen, ÖNORMEN, subsidiär DIN);
- dem Bundesvergabegesetz 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie
- sofern nicht anders vereinbart wurde, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

Die Unterlagen gelten in der angegebenen Reihenfolge.

11. Besondere Ausschreibungsbedingungen

11.1 Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

11.2 Erfüllungsorte:

- a) alle derzeitigen ca. 120 Lieferstellen des Magistrates der Stadt Wels im Stadtgebiet von Wels sowie alle zukünftigen Anlieferstellen der Stadt Wels. (Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Seniorenheime; Veranstaltungsräumlichkeiten, usw.)
- b) alle Lagerräume der unter „Zusatzbedingungen“ angeführten Unternehmungen und Institutionen

11.3 Anlieferzeiten und Lieferfristen:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Abweichende Lieferzeiten sind nach vorheriger Vereinbarung mit den einzelnen Anlieferstellen möglich. Bei Bestellungen über den Online-Shop hat die Lieferung spätestens innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Erfolgt die Auslieferung nicht durch Personal des Händlers, sondern durch Paketdienste oder Speditionen, so haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zum Erfüllungsort (=Lieferstelle) liefern.

11.4 Rechnungslegung:

Nach erfolgter Lieferung ist pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Der dazugehörige Lieferschein muss unterschrieben und mit Namenswiederholung in Druckbuchstaben beigelegt werden. Ausnahmen von dieser Regelung z.B. bei Zustellung durch Spedition sind vorab schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Auf der Rechnung sind jedenfalls die Lieferstelle, Auftragsnummer des Auftraggebers anzuführen, sowie die Dienststelle.

Bei Teillieferungen darf die Rechnungslegung erst nach Durchführung aller Lieferungen in Form einer Gesamtrechnung erfolgen. Teilrechnungen sind nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit der bestellenden Stelle zulässig.

Im Falle von Mahnungen sind dem Mahnschreiben Rechnungskopien der eingemahnten Rechnungen beizulegen.

Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer Form (PDF bevorzugt PDF/A) an post.magistrat@wels.gv.at zu übermitteln. Rechnungen mit Schreibschutz oder Kennwort werden nicht akzeptiert.

11.5 Auftragserteilung, Abwicklung, Angebotsmengen:

Der Abschluss des Rahmenvertrages erfolgt mit einem Unternehmen.

Die Bestellung der Ware erfolgt durch Onlineshop in Ausnahmefällen in schriftlicher (e-mail) bzw. telefonischer Form.

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen sind bisherige Jahresverbrauchswerte, sie stellen nur einen Richtwert dar und sind nicht bindend. Der Auftraggeber behält sich die Zurückstellung oder Nichtausführung einzelner Positionen, wie auch die Abnahme von größeren oder geringeren als den angegebenen Mengen vor. Dem Auftragnehmer entsteht durch diese Abweichungen kein Anspruch auf Änderung des Einheitspreises

11.6 Auftragsdauer:

Der Vertrag wird nach einer Probezeit von 3 Monaten bis Ende 2027 abgeschlossen und endet mit 31.12.2027.

11.7 Sortiment, Teilleistungen:

Grundsätzlich sind die im Leistungsverzeichnis angeführten Fabrikate anzubieten. In Ausnahmefällen (z. B. wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat nicht im Sortiment führt) können auch gleichwertige Produkte angeboten werden. Die angebotenen Artikel müssen mindestens zwei Jahre nach Auftragserteilung im Sortiment verbleiben. Ausgenommen sind nur Waren, die vom Hersteller aufgelassen werden. Bei der Angebotslegung sind daher bereits bekannte geplante Sortimentsänderungen seitens der Hersteller zu berücksichtigen. Im Leistungsverzeichnis sind Bieterlücken für Fabrikat und Herstellernummer vorgesehen, in diesen Lücken sind vom Bieter das angebotene Fabrikat und die Artikelnummer des Herstellers anzuführen (nicht die Artikelnummer des Bieters), erfolgt in den vorgesehenen Spalten kein Eintrag, gilt das ausgeschriebene Fabrikat als angeboten.

Teilleistungen dürfen nicht angeboten werden, bei den Angebotspositionen können jedoch vergleichbare Produkte angeboten werden. Werden nicht alle Positionen angeboten, wird das Offert ausgeschieden.

11.8 Angebotspreise, Preiserhöhungen:

Das Angebot ist auf Festpreisbasis bis 30.06.2026 zu erstellen.

Die Einheitspreise beinhalten Transport und Transportrisiko und Verträgen zu den Erfüllungsorten gem. Pkt. 11.2 ohne Unterschied der Stockwerke.

Ab dem 01.07.2026 besteht, nach einem entsprechend begründeten rechtzeitigen (14 Tage vor Gültigkeit) schriftlichen Antrag an die Stadt Wels, Dst. Zentraler Einkauf und erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, die Möglichkeit einer einmaligen Preiserhöhung mit Bindung von mind. 6 Monaten. Im zweiten Vertragsjahr (ab 01.01.2027) gilt die gleiche Regelung wie im ersten Vertragsjahr.

Im Antrag sind der Prozentsatz und die neuen Einzelpreise in Form einer Gegenüberstellungsliste alter und neuer Preis anzuführen.

Bis zum Zeitpunkt der Zustimmung bleiben die ursprünglich vereinbarten Preise weiterhin in Kraft.

Preiserhöhungen sind für die Leistungsverzeichnis-Kategorie Büromaterial mit dem von der Statistik Austria errechneten Großhandelspreisindex, Basisjahr 2020 (Ausgangsbasis Dezember 2020) ÖCPA Gruppe 46.49.23 (Schreibwaren und Bürobedarf) und für die LV-Kategorie Kopierpapier mit dem GHPI 2020 (Basis Dezember 2020) ÖCPA Gruppe 46.49.23 Untergruppe 0223 (Kopierpapier) gedeckelt.

11.9 Reklamationen:

Sollte eine Lieferung nicht entsprechend z.B. ein falscher Artikel wurde ausgeliefert oder der gelieferte Artikel ist beschädigt etc., so ist der Artikel innerhalb von drei Werktagen nach Reklamation kostenlos zu ersetzen oder gutzuschreiben.

11.10 Rückgabemöglichkeit:

Die bestellten Artikel können innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung kostenlos zurückgegeben werden, sofern die Ware unbenutzt, unbeschädigt und in einwandfreier Originalverpackung ist. Die Firma holt die Ware kostenlos beim Kunden ab und schreibt diese gut.

11.11 Bemusterung:

Bemusterung: der Auftraggeber behält sich, nach Aufforderung, eine kostenlose Bemusterung der angebotenen Artikel vor. Es werden nur Artikel zur Bemusterung angefordert, bei denen im Leistungsverzeichnis kein bestimmtes Fabrikat ausgeschrieben wurde oder vom Bieter ein anderes als das ausgeschriebene Fabrikat angeboten wurde. Positionen der Leistungsbeschreibung, wo das ausgeschriebene Fabrikat angeboten wurde, sind nicht zu bemustern.

Der Auftraggeber wird die Bemusterung auf die Angebote der engeren Wahl begrenzen, bei denen eine Chance auf Zuschlagserteilung besteht, um den Aufwand für die Bieter und den Auftraggeber möglichst gering zu halten.

Die Muster sind eindeutig zu kennzeichnen (Firmenname, Positionsnummer der Ausschreibung). Die Muster verbleiben bei Zuschlagserteilung ohne Anspruch auf Vergütung beim Auftraggeber und gehen in dessen Eigentum über. Die Muster der Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, können wieder abgeholt werden, sofern es sich nicht um einen Gegenstand handelt, der bei der Bemusterung verbraucht wurde. Sollten die Muster nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt werden, gehen sie in das Eigentum der Stadt Wels über.

11.12 Onlineshop:

Der Auftragnehmer erstellt für die Stadt Wels einen Key User, damit der Auftraggeber selbstständig bei Bedarf neue Benutzer anlegen bzw. bestehende Benutzer abändern kann. Der Onlineshop muss eine Trennung in Nutzer, welche das Kernsortiment lt. Ausschreibung und solche, die das gesamte Sortiment bestellen können ermöglichen. Bei Nutzern des Gesamtsortiments muss jedoch der Kernwarenkorb z.B. durch farbliche Hinterlegung klar erkennbar sein.

Zur Prüfung der Funktionalität ist vom Bieter bei Bedarf ein Testshop für mindestens 5 Personen kostenlos einzurichten.

11.13 Auswertungen:

Nach Bedarf sind dem Auftraggeber folgende Auswertungslisten in Form einer Excel-Datei innerhalb von 10 Werktagen zur Verfügung zu stellen:

- Liste der Jahresumsätze getrennt nach Kernsortiment, Zusatzartikel und Gesamtsortiment. Die Listen müssen entsprechende Mindestangaben enthalten (dazu gehören Artikelnummer, Artikelbezeichnung und bei verschiedenen Farben getrennt nach Farben, Bestelleinheit, Jahresmenge und Jahresumsatz).
- Auflistung des Kernwarenkorbs mit den Angaben von Artikelnummer, Artikelbezeichnung (bei verschiedenen Farben getrennt nach Farbe), Bestelleinheit und Einheitspreis, bei Preisänderungen zusätzlich eine Gegenüberstellung alter und neuer Preis pro Einheit.
- Liste der gelieferten Artikel pro Verbraucherstelle
- Anzahl der Gesamtbestellungen/Jahr und Anzahl der Bestellungen/Jahr unter dem Mindestbestellwert

A2_Zusätzliche Angebotsangaben

1. Zusatzsortiment:

Dem Angebot ist ein Katalog mit Preisangaben oder separater Preisliste über das gesamte Büroartikelsortiment beizulegen. Auf das in diesem Gesamtkatalog über das Kernsortiment lt. Ausschreibung hinausgehende Sortiment wird ein

Rabatt von % gewährt.

2. Mindestbestellwert und Versandkosten:

Pro Kalenderjahr erfolgen ca. 850 Bestellabrufe.

Ab einem Mindestbestellwert von € 22,00 netto pro Auftrag erfolgt die Lieferung immer versandkostenfrei. Nachstehend besteht die Möglichkeit einen niedrigeren Mindestbestellwert einzutragen. Es ist mit ca. 40 Abrufen/Jahr unter € 22,00 netto zu rechnen.

Anstelle des Mindestbestellwertes von € 22,00 netto erfolgt eine versandkostenfreie Lieferung bereits ab einem Wert von
€ 1)

Wird der angegebene Mindestbestellwert nicht erreicht betragen die Versandkosten je Lieferung
€ 2)

1) Wenn nichts oder ein höherer Betrag eingetragen wurde gilt ein Mindestbestellwert von € 22,00

2) Wenn nichts eingetragen wurde gelten Versandkosten in der Höhe von € 0,00

3. Jahresbonus:

Der Auftragnehmer gewährt ab Erreichen eines Jahresumsatzes aller Lieferstellen der Stadt Wels

Von	€	exkl. MWSt.	 %	Jahresbonus und
Ab	€	exkl. MWSt.	 %	Jahresbonus

Dieser Bonus wird 1 x pro Jahr bis zum 31. Jänner des Folgejahres gutgeschrieben

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Stadt Wels

(in der Fassung vom 04.12.2024)

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Soweit die Stadt Wels die Einbeziehung der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor Vertragsabschluss begehrt hat und der Vertragspartner nicht mit hinreichender Deutlichkeit der Einbeziehung widersprochen oder ausdrücklich bzw. konkludent zugestimmt hat, gelten für die Beschaffungen der Stadt Wels (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt) ausschließlich nachstehende Bedingungen.
- 1.2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil der gesamten Geschäftsabwicklung mit dem Vertragspartner (im Folgenden: Auftragnehmer) und gelten - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden/wurden - für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen mit diesem als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) des Auftragnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages anerkennt der Auftragnehmer jedenfalls die ausschließliche Geltung der nachstehenden Bedingungen und verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweisem, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.
- 1.4. Nimmt der Auftraggeber Lieferungen/Leistungen entgegen, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die AGB des Auftragnehmers angenommen. Eine stillschweigende Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers durch einseitige Anführung oder Verweis im Rahmen von Auftragsbestätigungen und anschließender Ausführung der Bestellung ist folglich auch bei Entgegennahme durch den Auftraggeber explizit ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind, sofern vom Auftraggeber nicht anders spezifiziert, auf elektronischem Weg abzugeben und haben mindestens fünf Monate ab Zugang des Angebots bindend zu sein. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie in Anfrageunterlagen gegebenenfalls enthaltenen gesonderte

Angebotsanforderungen sind bei der Erstellung und Einreichung des Angebotes jedenfalls einzuhalten.

- 2.2. Von Seiten des Auftraggebers bereitgestellte Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse sind integrierender Vertragsbestandteil. Die den Anfrageunterlagen beigefügten Formblätter sind zu verwenden und entsprechend auszufüllen. Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen sind im Rahmen der bereitgestellten Unterlagen, oder des übermittelten Angebotes, klar zu kennzeichnen und/oder zu beschreiben. Werden die Abweichungen und Lücken zu den angeführten Leistungsanforderungen nicht klar gekennzeichnet oder beschrieben, sind diese unbeachtlich und es gelten die von Seiten der Stadt Wels angeführten Anforderungen als vereinbart.
- 2.3. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass er über die erforderlichen Befugnisse und Eignungen zur Annahme und Durchführung des Auftrages in Sinne des Bundesvergabegesetzes (BVerG) in seiner jeweils geltenden Fassung und zur fachmännischen Durchführung verfügt.
- 2.4. Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums durch den Auftraggeber – ausgeschlossen.
- 2.5. Eine Auftragsvergabe wird nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer die schriftliche Verständigung des Auftraggebers von der Annahme seines Angebotes (Zuschlag) erhält oder eine schriftliche Beauftragung mittels Auftragschreiben oder Bestellung erfolgt und diese dem Auftragnehmer entsprechend zugestellt wurde. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax bzw. E-Mail erfolgt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit des Zugangs der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Als Nachweis für den Zugang gilt die Versandbestätigung des Auftraggebers.
- 2.6. Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestellt wurden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 3.1. Alle Preise sind Fixpreise und auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.
- 3.2. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich als Preise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.3. Transportkosten, Kosten für Verpackung und Versicherung, Steuern, Fahrtkosten, Zuschläge oder sonstige Kosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht genannt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

- 3.5. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Übernahme der Leistung durch den Auftragnehmer und nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der mangelfreien Rechnung an der im Auftragsschreiben bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers. Sofern keine abweichende Rechnungsadresse im Auftragsschreiben angeführt ist, ist die Rechnungsadresse Stadt Wels, Stadtplatz 1, 4600 Wels.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Rechnungserfordernisse (vgl. § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 idgF.) sicherzustellen. Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Für eine vollständige und mangelfreie Rechnung hat der Auftragnehmer darüber hinaus jedenfalls die Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht, die Auftragsnummer des Auftraggebers, das Bestelldatum sowie die bestellende Person auf der Rechnung anzuführen.
- 3.7. Die elektronische Übermittlung von Rechnungen ist zulässig und an die E-Mail-Adresse post.magistrat@wels.gv.at zu richten. Eine spezielle Form der elektronischen Übermittlung sowie wie ein bestimmtes Format ist nicht vorgeschrieben. Rechnungen können als PDF-Datei oder auch in einem strukturierten Dateiformat (gemäß der Europäischen Norm EN 16931-1:2017 für die elektronische Rechnungsstellung, die entweder der Syntax „UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML Schemas 16B (SCRDM – CII)“ oder der Syntax „UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015“ entsprechen) übermittelt werden.
- 3.8. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Erfüllungsort, Lieferung, Leistungserbringung, Verzug

- 4.1. Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber genannte Ort oder Sitz des Auftraggebers.
- 4.2. Als Leistungstermin gilt der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin der Leistung.
- 4.3. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.
- 4.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug geraten könnte, hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe.
- 4.5. Im Falle des Verzugs gelten Verzugszinsen iHv 9,2 % p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz als vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- 4.6. Die Vertragsstrafe bei Verzug beträgt unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers pro Kalendertag bei einer Auftragssumme bis EUR 7.200,-- 1 %, bis EUR 72.000,-- 0,5 % und über EUR 72.000,-- 0,25 % (Werte jeweils exkl. USt.). Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % der Auftragssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung

und/oder -leistung erbringt und diese vom Auftraggeber angenommen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe gegen fällige Zahlungen aufzurechnen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Rücktrittsrecht nach Punkt 8. werden dadurch nicht berührt.

- 4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Zustimmung durch den Auftraggeber Subunternehmer zur Erbringung von Leistungen einzusetzen, wenn dies für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Subunternehmer die für die Ausführung der Leistung erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt und den Auftraggeber hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Abrechnung der vom Subunternehmer erbrachten Leistungen hat ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

5. Transportkosten und Transportrisiko

- 5.2. Warenlieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich DPU (benannter Bestimmungsort), Incoterms® 2020.
- 5.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zum benannten Bestimmungsort des Auftraggebers. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht mit der entladebereiten Bereitstellung der Ware am Bestimmungsort auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

- 6.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Diese Gewährleistung umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material.
- 6.3. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die erst nach Vertragsabschluss beigebracht werden.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme der Leistung und gilt bei beweglichen Sachen für den Zeitraum von 2 Jahren und bei unbeweglichen Sachen für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Geltung der §§ 377 ff. UGB ist ausgeschlossen. Dessen ungeachtet sind Mängel nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Wird ein Mangel durch Nachbesserung oder Austausch behoben, so beginnt die genannte Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Auftragnehmer alle nach dem anzuwendenden Recht vorgesehenen Ansprüche (Rechtsbehelfe) zu.
- 6.6. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht oder nicht in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, oder sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des

Auftragnehmers beheben oder beheben lassen, eine Preisminderung verlangen oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Vertragsauflösung (Wandlung) begehren.

- 6.7. Die zum Zwecke der Beseitigung der Vertragswidrigkeit erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 6.8. Bei Mängeln, die innerhalb der ersten 12 Monate ab Beginn der Gewährleistungsfrist auftreten, wird grundsätzlich und bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon im Übergabezeitpunkt vorhanden waren (Beweislastumkehr).

7. Haftung

- 7.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle unmittelbar oder mittelbar im Zuge der Geschäftsbeziehung von ihm schuldhaft herbeigeführten Schäden (volle Genugtuung) sowie für solche, die er bei Geschäftsanbahnung (Culpa in contrahendo) schuldhaft verursacht hat. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.3. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegen alle Ansprüche Dritter wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus der Geschäftsbeziehung verteidigend beitreten und diese hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Aufwände und Schäden, insbesondere auch gerichtliche und behördliche Vorschreibungen/Kosten sowie Kosten der Rechtsverteidigung vollkommen schad- und klaglos halten, wenn der Schaden ursächlich auf den Auftraggeber zurückzuführen ist.
- 7.4. Der Auftraggeber haftet nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden oder ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt. Es wird weiters vereinbart, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn hat.
- 7.5. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Die Beschränkungen des § 2 PHG (insb. der Selbstbehalt) werden zugunsten des Auftraggebers einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.2. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung bzw. vollständigen Erbringung der Leistung in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:
 - a) in den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
 - b) sofern die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht, gemäß den Bestimmungen des § 932 ABGB;
 - c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Insolvenz eröffnet wird oder allgemein wenn ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird;

- d) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Gehilfen dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- e) wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine Preisabsprache getroffen hat oder wenn der begründete Verdacht einer Preisabsprache vorliegt;
- f) wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers die Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist;
- g) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 366 BVergG 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung.

9. Schutzrechte

- 9.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Hinblick auf Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und trägt uneingeschränkt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten (inklusive Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten). Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
- 9.4. Sofern für die Verwendungen der Waren und/oder Leistung geistiges Eigentum des Auftragnehmers erforderlich ist, so ist der Auftraggeber unwiderruflich berechtigt, dieses uneingeschränkt und entgeltlich zu nutzen, sowie dieses Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, alle nicht nachweislich offenkundigen Umstände die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder den Kontakt zum Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogenen Daten, Angaben und Daten nach denen der Auftragnehmer Waren herzustellen oder Leistungen zu erbringen hat, sowie alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, unabhängig in welcher Form diese auch verkörpert sind, die im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in wie immer gearteter Weise zugänglich zu machen.
- 10.3. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat der Auftragnehmer alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Ferner sind geheimhaltungspflichtige Tatsachen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.
- 10.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Sofern der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist er verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und sonstiger Ansprüche bleibt davon unberührt.

- 10.5. Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten ermittelt, so erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bereit.
- 10.6. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertragsbeziehungen jedenfalls erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:
- Name der natürlichen oder juristischen Person und dessen unterzeichnenden Vertreters
 - Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum
 - Adresse der natürlichen oder juristischen Person
 - Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels;

Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: eMail datenschutz@wels.gv.at; 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahre ab Vertragsbeendigung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

11. Schlussbestimmungen

- 11.2. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die entsprechend rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 11.3. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen nicht.
- 11.4. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.
- 11.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.